
9. AUSGABE | 2. QUARTAL | 2011

I. PSV-
Leistungsbescheide

I. PSV-Leistungsbescheide begründen keinen Rechtsanspruch

In dem BAG-Urteil v. 29.09.2010 – 3 AZR 546/08 wurde ein irrtümlich falscher Leistungsbescheid des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV) **nicht** als Verwaltungsakt klassifiziert, sondern lediglich als eine Mitteilung nach § 9 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Es handle sich nicht um eine Willenserklärung, sondern lediglich um eine Wissenserklärung. Daraus ergebe sich kein Anspruch für die Zukunft. Ansprüche könnten nur unter Vertrauensschutzgründen entstehen, wenn der Versorgungsberechtigte im Vertrauen auf die höhere Leistungen Vermögensdispositionen getätigt hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann.

Im übrigen hat der PSV im Jahr 2010 16,9 Mrd. € an Leistungen an über 1,2 Mio. berechnete Versorgungsempfänger ausgezahlt. Es kamen 753 Insolvenzfälle hinzu.

II. Insolvenzschutz für Rückdeckungsversicherung einer U-Kasse

Das BAG-Urteil v. 29.09.2010 – 3 AZR 107/08 hat nunmehr nach etlichen Jahren der Unklarheit Stellung bezogen. Danach stehe der Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung nicht dem Trägerunternehmen zu, auch nicht im Insolvenzverfahren. In dem entschiedenen Fall handelte es sich „nur“ um vertraglich unverfallbare Ansprüche. Auch der ausgesprochene Widerruf der Versorgungszusagen entfalte keine Wirkung, da dies nur dann u.U. in Betracht käme, wenn das Trägerunternehmen noch sanierungsfähig und noch nicht gescheitert sei.

Das Urteil zeigt, dass gerade bei fehlenden gesetzlich unverfallbaren Ansprüchen, vor allem bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die Rückdeckungsversicherung einer rückgedeckten Unterstützungskasse grundsätzlich nicht in die Insolvenzmasse fällt und daher ein zweckmäßiges Instrument eines wirksamen Insolvenzschutzes bei fehlendem PSV-Schutz sein kann.

III. Pfändbarkeit eines Direktversicherungsanspruchs

In der Beraterpraxis wird immer häufiger die Fragestellung aufgeworfen, inwieweit ein Arbeitnehmeranspruch aus einer Direktversicherung „insolvenz sicher“ gegenüber Gläubigern des Arbeitnehmers sei. Teilweise wurde dies sogar als mögliches Gestaltungsinstrument empfohlen.

- II. Insolvenzschutz
Rückdeckungsver-
sicherung U-Kasse
- III. Pfändbarkeit eines
Direktversicherungs-
anspruchs
- IV. Direktversicherung im
Insolvenzverfahren
- V. Beitragspflicht
gemischtfinanzierter
Direktversicherungen
- VI. Späteres
Renteneintrittsalter -
Flexibilisierung der
Hinzuverdienstgrenzen
- VII. Handelsbilanz nach
Auslagerung von
Pensionszusagen
- VIII. Rechtsberatung in der
betrieblichen
Altersversorgung

Der Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss v. 11.11.2010 – VII ZB 87/09) hat hierzu nunmehr klar Stellung bezogen. Der BGH führt aus, dass ein Anspruch auf Auszahlung aus einer Direktversicherung vor Eintritt des Versicherungsfalls als zukünftige Forderung pfändbar sei, sofern der Rechtsgrund und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung bestimmbar sind.

IV. Direktversicherung im Insolvenzverfahren

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem interessanten Urteil ((BAG v. 15.06.2010 3 AZR 994/06) Stellung dazu bezogen, nach welchen Kriterien der Zugriff eines Insolvenzverwalters auf eine Direktversicherung zu beurteilen ist.

Grundsätzlich sei zu unterscheiden zwischen dem „**Deckungsverhältnis**“ des Arbeitgebers als Versicherungsnehmer zum Versicherer und dem „**Valutaverhältnis**“ aufgrund der Versorgungszusage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Ausschlaggebend sei allein das „Deckungsverhältnis“, also die versicherungsrechtliche Lage. Allein danach richtet sich, in welcher Weise der Arbeitgeber noch in der Lage ist, rechtswirksam auf die Versicherung zuzugreifen, und ob diese Rechte noch zu seinem Vermögen als Arbeitgeber gehören.

Im Ergebnis kommt es also darauf an, ob der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer dem Arbeitnehmer als Versicherten lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht (was er jederzeit ändern könnte) einräumt, wodurch die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zum Vermögen des Arbeitgebers und damit zur Insolvenzmasse gehören. Alternativ gewährt der Arbeitgeber ein **unwiderrufliches** Bezugsrecht, wodurch das Bezugsrecht **dingliche Wirkung** erhält und dadurch nicht mehr zum Vermögen des Arbeitgebers und damit nicht mehr zur Insolvenzmasse gehört.

In der Praxis werden regelmäßig unwiderrufliche Bezugsrechte unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Arbeitnehmer nicht vor Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit gemäß Betriebsrentengesetz ausscheidet. Solange der Vorbehalt greift, bleibt die Direktversicherung durch das (widerrufbare) Bezugsrecht Vermögen des Arbeitgebers, danach ist sie dem Zugriff entzogen.

Im Ergebnis ist also die Prüfung über die Zugriffsmöglichkeit zunächst nur versicherungsrechtlich über das Bezugsrecht vorzunehmen; nur wenn ein Vorbehalt bzgl. der gesetzlichen Unverfallbarkeit vorliegt, hat eine arbeitsrechtliche Überprüfung nach den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes (und/oder nach den zivilrechtlich vereinbarten Regelungen) zu erfolgen.

Zu beachten ist dies zudem für Direktversicherungszusagen aus Entgeltumwandlung, insbesondere auch wenn diese vor dem 1.1.2001 erteilt wurden.

V. Beitragspflicht gemischtfinanzierter Direktversicherungen

Zu diesem Thema haben wir schon mehrfach in unserem Newsletter berichtet, zuletzt im Januar 2011 (http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2011-Q1_-_AETAS_Online-Journal_-_bAV.pdf). Der nunmehr bestehende Wegfall der Beitragspflicht aus der anteiligen Laufzeit, die der Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln in der Stellung als Versicherungsnehmer aufgewendet hat, hat zu einigen neuen Fragestellungen geführt.

Neben der ungeklärten Sach- und Rechtslage für Pensionskassen- und Pensionsfondszusagen stößt vor allem die fehlende Abstimmung zwischen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen immer mehr auf.

Wir bleiben bei unserer schon mehrfach geäußerten Empfehlung, im Hinblick auf die Verjährungsfristen des SGB generell Einspruch gegen Bescheide der Krankenkassen einzulegen und diese individuell zu überprüfen.

VI. Späteres Renteneintrittsalter - Flexibilisierung der Hinzu-Verdienstgrenzen

Lt. einer OECD-Studie (Handelsblatt vom 18.03.2011) liegt das aktuelle durchschnittliche Renteneintrittsalter in Deutschland für Frauen bei 60,5 Jahren und für Männer bei 61,8 Jahren. In vielen europäischen und nordamerikanischen Ländern liegt das durchschnittliche Renteneintrittsalter drei bis vier Jahre höher. Gleichzeitig hat sich die Lebenserwartung zum Zeitpunkt des gesetzlichen Regelrentenalters in den letzten 50 Jahren um durchschnittlich fünf bis sieben Jahre erhöht.

Die Diskussion über das „richtige“ Renteneintrittsalter wird leider an der falschen Stelle geführt. Nicht das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter von nunmehr 67 Jahren wird in Frage gestellt, sondern die fehlende Flexibilisierung branchen- und unternehmensindividueller Vorruhestandsmodelle. Wie wir schon mehrfach hingewiesen haben (http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2010-Q1_-_PC_Online-Journal_-_bAV.pdf), stehen hierfür alle gesetzlichen Regularien zur Verfügung, Sie müssen nur richtig eingesetzt werden.

Unser Vorschlag zur Abschaffung der teilweise hinderlichen Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten hat Eingang in die politischen Gremien gefunden. Wie uns das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) berichtet hat, ist die Deutsche Rentenversicherung Bund beauftragt worden, „gemeinsame Modelle zu prüfen, die einen flexiblen Hinzuverdienst vorsehen, der zu einer gleitenden Berücksichtigung des Hinzuverdienstes führt und typisierend zusammen mit der gezahlten Altersrente ein Einkommen in Höhe des vor Rentenbeginn erzielten Verdienstes sicherstellt“.

Autor



Andreas Jakob

Betriebswirt für bAV (FH)
Rentenberater

Tel.:
0931 – 452 00 92–60

Fax:
0931 – 452 00 92–65

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Impressum

AETAS GmbH
Rentenberatungskanzlei
für Vergütungs- und
Versorgungssysteme
Berliner Platz 12
97080 Würzburg

Tel.: 0931 - 452 00 9-2 60
Fax: 0931 - 452 00 9-2 65

Sitz der Firma:
72764 Reutlingen

Gerichtsstand:
Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführung:
Andreas Jakob
Rudolf Hausmann

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Stuttgart
HRB 734890

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

Zulassung als Rentenberater
erteilt durch das Landgericht
Tübingen, Döblerstraße 14,
72074 Tübingen

**Erlaubnis gemäß § 34e Abs. 1
Gewerbeordnung**
Erteilt durch die IHK für München
und Oberbayern, Max-Joseph-Str.
2, 80333 München,
www.muenchen.ihk.de

**Registereintrag gemäß § 11a
Gewerbeordnung:**
Register-Nr. D-IOJU-KCQGL-79

VII. Handelsbilanz nach Auslagerung von Pensionszusagen

Viele Unternehmen beschäftigen sich mit der Auslagerung ihrer Pensionszusagen auf einen externen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Neben den zahlreich zu berücksichtigenden Auswirkungen auf Steuerrecht und Betriebswirtschaft, insbesondere die Liquidität, wird die handelsbilanzielle Situation und deren Folgen häufig nicht abschließend zu Ende geprüft.

Aufgrund der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) oder aufgrund der bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtung aus der Versorgungszusage kann aufgrund eines nicht ausreichenden Vermögens der externen Versorgungseinrichtung eine Unterdeckung bezogen auf den bisherigen Erfüllungsbetrag auftreten. Für diese Unterdeckung besteht grundsätzlich weiterhin eine Rückstellungspflicht, ein Wegfall des Rückstellungsgrunds i.S.v. § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB liegt nicht vor. Die Auflösung der Rückstellung aufgrund des für mittelbare Altersversorgungsverpflichtungen bestehenden Passivierungswahlrechts gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ist grundsätzlich nicht zulässig (IDW Stellungnahme RS HFA 30 Rz. 47).

Wir empfehlen, diese Thematik vor der Auslagerung mit dem Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer des Unternehmens abzustimmen, auch hinsichtlich des i.d.R. fehlenden bisherigen Erfüllungsbetrages, da die handelsbilanzielle Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen bisher aus Vereinfachungsgründen meistens aus der steuerlichen Stichtagsbewertung übernommen wurde.

Auf eine mögliche Angabe im Anhang gemäß Rz. 94 der o.g. IDW-Stellungnahme wird hingewiesen.

VIII. Rechtsberatung in der betrieblichen Altersversorgung

Wir möchten Sie auf den Artikel: „Illegale Rechtsberatung bei betrieblicher Altersversorgung“ von Rechtsanwalt Dr. Römermann hinweisen, den Sie unter <http://www.brbz.de/sites/Publikationen.htm> abrufen können.

Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, Sie im Namen des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) zum „2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung“ am 27.05.2011 nach Köln einladen zu dürfen. Wir zeigen Ihnen praxisnah auf, welche aktuellen Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig tangieren und welche Vorbehalte an die rechtssichere Beratung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.brbz-kongress.de.